

BGer 1C 67/2023 vom 10. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_67_2023

FR: TF 1C 67/2023 du 10 février 2023

IT: TF 1C 67/2023 del 10 febbraio 2023

Regeste

Verkehrsordnung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat mit Verfügung vom 2. Dezember 2022 auf eine Beschwerde von A. _____ nicht ein. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 8. Februar 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die angefochtene Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 2. Dezember 2022 ist dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post am 19. Dezember 2022 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist begann somit am 3. Januar 2023 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 BGG) und endete am 1. Februar 2023. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde vom 8. Februar 2023 gleichentags und damit verspätet der Post übergeben. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.